

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 726	12.09.2002	Redaktion: I. Wilkening
S. 4602 – 4618		Telefon: 80-94040

### Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

“Metallurgie und Werkstofftechnik“

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 30.08.2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000, geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW, S. 812), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung als Ordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I Allgemeines**

- § 1 Ziel des Masterstudiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studieninhalt, Studienumfang und praktische Tätigkeit
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II Masterprüfung**

- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Zulassung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Studienarbeit
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Studienarbeit und der Masterarbeit
- § 18 Zusatzfächer
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung der Masterprüfung
- § 21 Zeugnis
- § 22 Masterurkunde

### **III Schlussbestimmungen**

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I Allgemeines

### § 1

#### Ziel des Masterstudiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll Kandidatinnen und Kandidaten mit den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 vertiefte naturwissenschaftliche Grundlagen sowie ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Fachgebiet Metallurgie und Werkstofftechnik vermitteln.
- (2) Die Masterprüfung bildet den wissenschaftlich und beruflich qualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für die Verwendung in der Berufspraxis gewonnenen Spezialkenntnisse und ihre wissenschaftlichen Grundlagen erworben haben.
- (3) Das Studium findet in deutscher (d) bzw. englischer (e) Sprache statt. Die Studienarbeit und die Masterarbeit können wahlweise auf deutsch oder englisch abgefasst werden.

### § 2

#### Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften den Grad eines Master of Science (M. Sc.) für den Studiengang Metallurgie und Werkstofftechnik (Metallurgical Engineering).

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
  - 1.) Ein anerkannter erster Hochschulabschluss, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Die fachliche Vorbildung ist gegeben, wenn der Hochschulabschluss ein Fächerspektrum und Kenntnisse gemäß Absatz 2 aufweist. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden ist. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt ist das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW (MSWF) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).
  - 2.) Wird das Studium in deutscher Sprache durchgeführt, ist die Voraussetzung für den Zugang zum Studium die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertigen Prüfungen nachgewiesen wird.
  - 3.) Wird das Studium in englischer Sprache durchgeführt, ist die Voraussetzung für den Zugang zum Studium die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache, die mit TOEFL 550 bzw. Computer TOEFL 213 (Test of English as Foreign Language), IELTS 6.0 (International Language Testing System) oder gleichwertigem Test nachgewiesen wird.
- (2) Folgende Kenntnisse werden als besondere Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 verlangt:
  1. Grundlagen der Mathematik, Physik und Anorganischer Chemie,
  2. Grundlagen der Physikalischen Chemie oder der Technischen Mechanik,
  3. Grundlagen der Ingenieurwissenschaften.
- (3) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss. Das Vorliegen der speziellen fachlichen Eignung wird vor der Immatrikulation von der Fachstudienberatung geklärt.

**§ 4****Regelstudienzeit, Studieninhalt, Studienumfang und praktische Tätigkeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Der Studienumfang soll im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS) betragen. Der Studieninhalt umfasst anwendungsorientierte Grundlagen und angewandte Fachgebiete der Metallurgie und Werkstofftechnik. Es sind eine Studienrichtung und ein Vertiefungsfach sowie eine Ergänzungsfach zu wählen. Die Studienleistungen werden gemäß § 19 bewertet und gehen mit Gewichtungspunkten in die Gesamtnote ein. Insgesamt umfasst der Masterstudiengang 120 Gewichtungspunkte.
- (3) Während der Studienzeit ist eine praktische Tätigkeit von mindestens zehn Wochen in Betrieben der einschlägigen Industrie abzuleisten. Dieser Tätigkeit werden zehn Gewichtungspunkte zugeordnet. Der Nachweis über diese Tätigkeit ist vor der Meldung zur letzten Prüfung vorzulegen.

**§ 5****Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen, einer Studienarbeit und der Masterarbeit.
- (2) Die Meldung zur Masterprüfung erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungszeitraum durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 11) beim Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass zu jedem der drei jährlichen Prüfungszeiträume Fachprüfungen aus allen zur Masterprüfung gehörenden Fächern abgehalten werden.
- (4) Vor jedem Prüfungszeitraum hat die Kandidatin bzw. der Kandidat während der durch Aushang bekannt gegebenen Meldefrist eine Meldung für die Fachprüfungen dieses Prüfungszeitraums beim Prüfungsausschuss einzureichen.

**§ 6****Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Metallurgie und Werkstofftechnik gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Ferner gehört die Studienberaterin bzw. der Studienberater dem Prüfungsausschuss ohne Stimmrecht an.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden bzw. deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ernennt im Einvernehmen mit der Fachgruppe Metallurgie und Werkstofftechnik innerhalb der Fakultät Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Mitarbeiter als Studienberaterin bzw. Studienberater (Programme manager). Für die fachliche Betreuung der Studierenden in Bezug auf einzelne Lehrveranstaltungen ernennt der Prüfungsausschuss außerdem Tutorinnen bzw. Tutoren.
- (8) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA)

## **§ 7**

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Prüfung (Diplom des Studiums Metallurgie und Werkstofftechnik oder Master of Science in diesem Studiengang) oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Fachgebiet ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Studienarbeit, die Masterarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

**§ 8****Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen  
und Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Masterstudiengang im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden bis zu einem Umfang von vier Wochen auf die geforderte praktische Tätigkeit angerechnet.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk bei (d) "angerechnet" bzw. bei (e) „count as“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

**§ 9****Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II Masterprüfung

### § 10

#### Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den acht Fachprüfungen in einer der drei Studienrichtungen gemäß Absatz 2 sowie einer Studienarbeit gemäß § 15 und der Masterarbeit gemäß § 16. Sechs Fachprüfungen sind im Bereich der Basisfächer abzulegen, eine aus dem Bereich der Vertiefungsfächer und eine aus dem Bereich der Ergänzungsfächer. Fachprüfungen werden in der Regel im ersten auf den Abschluss der dazugehörigen Lehrveranstaltung folgenden Prüfungszeitraum studienbegleitend abgelegt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat darf die Fachprüfungen beliebig zu Prüfungsabschnitten zusammenstellen.
- (2) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer (Die Prüfungsart ist den Klammerzusätzen zu entnehmen, wobei folgende Abkürzungen benutzt werden: K = Klausurarbeit; M = mündliche Prüfung):
- A. für (d):
1. für die Studienrichtung "Metallische Werkstoffe"
    - 1.1 im Bereich der Basisfächer
      - 1.1.1 Thermochemie (M)
      - 1.1.2 Materialkunde (M)
      - 1.1.3 Metallurgie und Recycling (K)
      - 1.1.4 Werkstoffverarbeitung (Metalle) (K)
      - 1.1.5 Metallische Werkstoffe (K)
      - 1.1.6 Nichtmetallische Werkstoffe(K)
    - 1.2 im Bereich der Vertiefungsfächer:
      - a) Metallkunde (M und K) oder
      - b) Werkstoffwissenschaften Stahl (M und K) oder
      - c) Werkstoffwissenschaften Nichteisenmetalle (M und K)
    - 1.3 im Bereich der Ergänzungsfächer  
 Fach lt. einem Katalog der Fachgruppe Metallurgie und Werkstofftechnik<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Ergänzungsfächer können einem Katalog entnommen werden, der jährlich durch die Fachgruppe für Metallurgie und Werkstofftechnik festgelegt wird. Der Umfang der Fächer sollte mindestens vier SWS haben. Mit Genehmigung des Masterprüfungsausschusses können auch

2. für die Studienrichtung "Mineralische Werkstoffe"
  - 2.1 im Bereich der Basisfächer:
    - 2.1.1 Thermochemie (M)
    - 2.1.2 Materialkunde (M)
    - 2.1.3 Prozessleittechnik (K)
    - 2.1.4 Hochtemperaturtechnik (K)
    - 2.1.5 Nichtmetallische Werkstoffe (K)
    - 2.1.6 Werkstoffverarbeitung (Nichtmetallische Werkstoffe) (K)
  - 2.2 im Bereich der Vertiefungsfächer:
    - a) Glas (M und K) oder
    - b) Keramik (M und K) oder
    - c) Baustoffe (M und K) oder
    - d) Werkstoffwissenschaften Nichtmetallische Anorganische Werkstoffe (M und K)
  - 2.3 im Bereich der Ergänzungsfächer:  
Fach lt. einem Katalog der Fachgruppe Metallurgie und Werkstofftechnik
3. für die Studienrichtung "Prozesse"
  - 3.1 im Bereich der Basisfächer:
    - 3.1.1 Thermochemie (M)
    - 3.1.2 Materialkunde (M)
    - 3.1.3 Prozessleittechnik (K)
    - 3.1.4 Hochtemperaturtechnik (K)
    - 3.1.5 Werkstoffverarbeitung (Metalle) (K)
    - 3.1.6 Metallurgie und Recycling (K)
  - 3.2 im Bereich der Vertiefungsfächer:
    - a) Stahlmetallurgie (M und K) oder
    - b) Nichteisenmetallurgie (M und K) oder
    - c) Gießereikunde (M und K) oder
    - d) Umformtechnik (M und K) oder
    - e) Prozess- und Anlagentechnik (M und K)
  - 3.3 im Bereich der Ergänzungsfächer  
Fach lt. einem Katalog der Fachgruppe Metallurgie und Werkstofftechnik

Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt.

B: für (e):

1. für die Studienrichtung "Process Technology of Metals"
  - 1.1. im Bereich der Basisfächer
    - 1.1.1 Thermo Chemistry (M)
    - 1.1.2 Physical Metallurgy (M)
    - 1.1.3 Process Metallurgy and Recycling (K)
    - 1.1.4 Fabrication Technology of Metals (K)
    - 1.1.5 Process Control Engineering (K)
    - 1.1.6 High Temperature Engineering (K)

- 1.2 im Bereich des Vertiefungsfachs
  - 1.2.1 Process Technology of Metals (M und K).
- 1.3 im Bereich der Ergänzungsfächer
  - 1.3.1 Deutsch als Fremdsprache.
  - 1.3.2 Fach lt. einem Katalog der Fachgruppe Metallurgie und Werkstofftechnik
- 2. für die Studienrichtung "Physical Metallurgy and Materials"
  - 2.1 im Bereich der Basisfächer
    - 2.1.1 Thermo Chemistry (M)
    - 2.1.2 Physical Metallurgy (M)
    - 2.1.3 Metallic Materials (K)
    - 2.1.4 Process Metallurgy and Recycling (K)
    - 2.1.5 Fabrication Technology of Metals (K)
    - 2.1.6 Mineral Materials (K)
  - 2.2 im Bereich des Vertiefungsfachs
    - 2.2.1 Physical Metallurgy and Materials (M und K)
  - 2.3 im Bereich der Ergänzungsfächer
    - 2.3.1 Deutsch als Fremdsprache.
    - 2.3.2 weitere Ergänzungsfächer lt. einem Katalog der Fachgruppe Metallurgie und Werkstofftechnik

Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt.

- (3) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## **§ 11 Zulassung**

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  - 1. die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
  - 2. an der RWTH in diesem Masterstudiengang eingeschrieben ist,
  - 3. ein Nachweis über die 10-wöchige praktische Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 3 erbringt,
  - 4. die Teilnahme an den als Praktika ausgewiesenen Lehrveranstaltungen des Vertiefungsfachs nach näherer Bestimmung der Studienordnung nachweist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:
  - 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  - 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Masterprüfung in diesem Masterstudium nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

- (3) Das Thema der Masterarbeit kann gestellt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat alle Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nrn. 3 und 4 erfüllt, alle bis auf maximal eine der Fachprüfungen abgelegt und die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 und 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## **§ 12 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 5 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  - a) die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung in diesem Masterstudium endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat bis zur Meldung zur Masterarbeit die in § 11 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

## **§ 13 Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von einem Prüfenden gemäß § 19 Abs. 1 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 20 so ist die Klausurarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Fachnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die einzelnen Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt für Fachprüfungen im Bereich der Basisfächer jeweils drei Zeitstunden, im Bereich der Vertiefungsfächer jeweils zwei Zeitstunden und im Bereich der Ergänzungsfächer zwei Zeitstunden.

## **§ 14**

### **Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor zwei oder mehr Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. In einer Gruppenprüfung können maximal vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. In einer Kollegialprüfung wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die anderen Prüfenden oder die bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin bzw. Kandidat 15 bis 30 Minuten.

## **§ 15**

### **Studienarbeit**

- (1) Die Studienarbeit sollen zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein überschaubares Problem ihres bzw. seines Spezialgebietes innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Studienarbeit kann von jeder bzw. jedem in diesem Masterstudiengang in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor der Fachgruppe Metallurgie und Werkstofftechnik innerhalb der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken.
- (3) Die Studienarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den jeweiligen Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt sechs Wochen bzw. 180 Stunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Studienarbeit innerhalb der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Bei der Abgabe der Studienarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 16 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem ihres bzw. seines Spezialgebietes innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder bzw. jedem in diesem Masterstudiengang in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor der Fachgruppe Metallurgie und Werkstofftechnik innerhalb der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fachgruppe Metallurgie und Werkstofftechnik oder außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Masterarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden (vgl. § 20 ). Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

## **§ 17 Annahme und Bewertung der Studienarbeit und der Masterarbeit**

- (1) Die Studienarbeit und die Masterarbeit sind fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Studienarbeit oder die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (§ 9 Abs. 2 Satz 2).
- (2) Die Studienarbeit bzw. die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfenden soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Als zweite Prüfende, die bzw. den die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, kann die betreuende wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der betreuende wissenschaftliche Mitarbeiter fungieren. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Studienarbeit bzw. der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Studienarbeit bzw. der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Studienarbeit bzw. die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens sechs Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen.

## § 18 Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertung ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend; Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der jeweiligen Prüfenden. Die Fachnote lautet

bei einer Bewertung bis 1,5	= sehr gut,
bei einer Bewertung von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einer Bewertung von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einer Bewertung von 3,6 bis 4,0	= ausreichend,
bei einer Bewertung über 4,0	= nicht ausreichend.

- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten, die Note der Studienarbeit und die Note der Masterarbeit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.
- (5) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Fachnoten, der Note der Studienarbeit und der Note der Masterarbeit gebildet, wobei die Fachnoten und die Note der Masterarbeit wie folgt gewichtet werden:

<u>Gewichtungspunkte</u>	<u>Prüfungsfächer</u>
Je 8	für die sechs abgeleisteten Basisfächer (siehe § 10).
21	für das Vertiefungsfach
8	für die Studienarbeit
30	für die Masterarbeit
3	für das Ergänzungsfach

Die Gesamtzahl der Gewichtungspunkte nach § 4 Abs. 1 beträgt 120; die Gesamtzahl der Gewichtungspunkte der Prüfungsleistungen beträgt 110. Die Differenz von 10 Gewichtungspunkten wird der (nicht benoteten) studienintegrierten praktischen Tätigkeiten nach § 4 Abs. 3 (10 Gewichtungspunkte) zugeordnet.

Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

- (6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 5 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

## § 20 Wiederholung der Masterprüfung

Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Fachprüfungen zweimal, die Studienarbeit und die Masterarbeit je einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 16 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

## § 21 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. In das Zeugnis wird neben den Ergebnissen der Fachprüfungen:
- das Thema der Studienarbeit und deren Note
  - das Thema der Masterarbeit und deren Note
  - sowie die Gesamtnote
- aufgenommen.
- Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die gesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## **§ 22 Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### **III Schlussbestimmungen**

#### **§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

#### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 25 Übergangsregelungen

- (1) Studierende, die ihr Masterstudium unter der Prüfungsordnung vom 14. April 1998 (Amtl. Bekanntmachungen Nummer 518, S. 2095) begonnen haben, können bis zum 31.12.2005 das Studium nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.
- (2) Studierende, die ihr Masterstudium unter der Prüfungsordnung vom 14. April 1998 (Amtl. Bekanntmachungen Nummer 518, S. 2095) begonnen haben, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss ihr Studium nach den Bestimmungen der geänderten Prüfungsordnung fortsetzen. Dabei ist folgendes zu beachten:
  - Ein Übergang in den deutschen (d) bzw. englischen (e) Zweig des Masterstudiengangs ist nur bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 möglich.
  - Beim Übergang in den englischen Zweig (e) kann ein zuvor erworbenes Zertifikat Deutsch als Fremdsprache (ZdaF) oder ein gleichwertiger Nachweis auf Antrag an den Prüfungsausschuss als bestandenes Ergänzungsfach nach § 10 Abs. 2, B, 1.3.1 bzw. 2.3.1 anerkannt werden.
  - Beim Übergang in den englischen Zweig (e) werden im Bereich der Basisfächer nach § 10 erbrachte Leistungen wie folgt angerechnet:
    - Thermo Chemistry für Thermochemie,
    - Physical Metallurgy für Materialkunde,
    - Process Control Engineering für Prozessleittechnik,
    - High Temperature Engineering für Hochtemperaturtechnik,
    - Process Metallurgy and Recycling für Metallurgie und Recycling,
    - Fabrication Technology of Metals für Werkstoffverarbeitung (Metalle)
    - Metallic Materials für Metallische Werkstoffe,
    - Mineral Materials für Nichtmetallische Werkstoffe,
    - Werkstoffverarbeitung (Metalle) für Werkstoffverarbeitung metallische Werkstoffe,
    - Werkstoffverarbeitung (Nichtmetallische Werkstoffe) für Werkstoffverarbeitung nichtmetallische Werkstoffe.
  - Beim Übergang in den deutschen (d) Zweig werden im Bereich der Basisfächer erbrachte Leistungen durch die Basisfächer gleichen Namens nach § 10 angerechnet.
  - Beim Übergang in den Masterstudiengang nach dieser Prüfungsordnung wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein zuvor bestandenes Vertiefungsfach A als das Vertiefungsfach gleichen Namens nach § 10 angerechnet. Eine zuvor bestandene erste Studienarbeit wird auf Antrag als Studienarbeit nach § 15 angerechnet. Ein zuvor bestandenes Vertiefungsfach B oder eine zweite bestandene Studienarbeit werden auf Antrag als Zusatzfächer angerechnet und mit ins Zeugnis aufgenommen.
  - Beim Übergang in den Masterstudiengang nach dieser Prüfungsordnung werden vor Aufnahme des Masterstudiums erbrachte, einschlägige berufspraktische Tätigkeiten – unabhängig von etwaigen Annerkennungen unter der alten Prüfungsordnung – bis zu einem Umfang von höchstens vier Wochen angerechnet.

**§ 26**  
**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 14. April 1998 (Amtl. Bekanntmachungen Nummer 518, S. 2095) außer Kraft. § 25 bleibt in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften vom 03.07.2002.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 30.08.2002

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut